

95.3042

Motion Jenni Peter**Boycott
der Volkszählung im Jahre 2000****Recensement en l'an 2000.
Boycott***Wortlaut der Motion vom 2. Februar 1995*

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Regelung zu treffen, wonach Personen, welche die Volkszählung boykottieren, strafrechtlich in der ganzen Schweiz gleich behandelt werden.

Texte de la motion du 2 février 1995

Le Conseil fédéral est chargé d'adopter une réglementation prévoyant un traitement pénal identique dans toute la Suisse pour les personnes qui boycottent le recensement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Borer Roland, Dreher, Giezendanner, Hari, Kern, Miesch, Moser, Ruf, Scherrer Jürg, Steffen, Wyss William (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Volkszählung 1990 wurde von verschiedenen Personen und organisierten Gruppen boykottiert. Die nur zum Teil eingeleiteten Strafverfahren wurden unterschiedlich, gemäss kantonalem Recht, durchgeführt. Dies hatte eine krasse Verletzung von Artikel 4 der Bundesverfassung zur Folge. Gestärkt durch die Tatsache, dass viele am Boykott beteiligte Personen gar nicht zur Rechenschaft gezogen wurden, haben sich die Verweigerer bereits dahingehend geäussert, dass sie im Jahr 2000 noch intensiver zum Boykott aufrufen werden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. März 1995**Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 mars 1995*

Das Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung in seiner revidierten Fassung vom 23. Juni 1988 sieht in Artikel 3c vor, dass die Strafverfolgung bei Missachtung der Auskunftspflicht bzw. bei Verletzung des Amtsgeheimnisses Sache der Kantone ist.

Dem Motionär ist beizupflichten, dass 1990 bei Verletzungen der Auskunftspflicht die Strafverfahren sehr ungleich gestaltet wurden. Einzelne Kantone haben sogar gänzlich auf Strafverfahren verzichtet.

Diese Situation ist unbefriedigend. Der Bundesrat prüft daher gegenwärtig alternative Möglichkeiten zur Regelung der Strafverfolgung und wird gegebenenfalls eine Änderung des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung vorschlagen. Vorbehalten bleiben die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich des Strafrechts und der Strafverfolgung (Art. 64bis BV).

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

95.3082

**Motion SGK-NR (94.415)
Verfassungsgrundlage
für Massnahmen
zugunsten von Familien****Motion CSSS-CN (94.415)
Base constitutionnelle
pour des mesures
en faveur de la famille***Wortlaut der Motion vom 16. Februar 1995*

Der Bundesrat wird beauftragt, Verfassungsgrundlagen für Massnahmen zugunsten von Familien zu schaffen, die sicherstellen, dass dem Bund eine generelle Rechtsetzungskompetenz für den Schutz der Familie, insbesondere zur Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, zusteht.

Texte de la motion du 16 février 1995

Le Conseil fédéral est chargé de créer les bases constitutionnelles pour des mesures en faveur de la famille; ces mesures visent à garantir que la Confédération dispose d'une compétence générale en matière de protection de la famille, en particulier pour la défense des droits des enfants et des jeunes.

Schriftliche Begründung

Was sich die reiche Schweiz für ihre Familien leistet, ist ein Armutszeugnis. Die Unterschiede bei der staatlichen Förderung von Familien in der Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sind riesig. Die jüngste Vernehmlassung um die Einführung der längst fälligen Mutterschaftsversicherung haben gezeigt, dass Familien wohl rhetorisch auf Wohlwollen stossen; die Praxis spricht eine andere Sprache. Mit neuen Verfassungsgrundlagen ist darum eine Gesamtschau für die Familie und ihre Bedürfnisse zu entwickeln. Die Bundesverfassung soll einerseits Ziele setzen, andererseits auch die Realität in unserem Land abbilden. Und der Trend spricht eindeutig für eine «Refamilisierung»; junge Menschen wollen vermehrt in verbindlichen Gemeinschaften zusammenleben.

Die erste Forderung kann mit Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung (Gleichstellung von Mann und Frau) verglichen werden, wo es sich um eine bereits bestehende Rechtsetzungskompetenz des Bundes handelt.

Eine solche Kompetenz ist angesichts der mangelhaften Förderung von Familienanliegen auch ausdrücklich für Familien vorzusehen. Wenn sich die Bundesverfassung mit den Grundlagen des Zusammenlebens in der Eidgenossenschaft befasst, so darf eine der wichtigsten Säulen des Zusammenlebens – die der Familie – nicht fehlen.

Die Bundesbehörden brauchen insbesondere die Kompetenz, Massnahmen zu ergreifen, welche sich aus:

- der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK);
- der Uno-Konvention über die Rechte des Kindes;
- dem Bericht «Kindesmisshandlung in der Schweiz»;
- den Berichten der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen;
- der politischen Diskussion zum «Jahr der Familie» (z. B. Forderungen der Nationalen Kommission für das Internationale Jahr der Familie 1994) ergeben.

Mit der Erteilung einer Rechtsetzungskompetenz an den Bund können stossende Ungleichheiten bei der Familienpolitik in den Kantonen beseitigt oder wenigstens gemildert werden.

Mit der zweiten Forderung setzt die Bundesverfassung ein klares Signal für die berechtigten Anliegen der Familien; es wird eine Familienverträglichkeitsprüfung – ähnlich der Umweltverträglichkeitsprüfung – im Grundsatz möglich.

Développement par écrit

La Suisse, pays riche s'il en est, traite ses familles en parents pauvres. Les différences entre le soutien apporté par l'Etat à

Motion Jenni Peter Boykott der Volkszählung im Jahre 2000

Motion Jenni Peter Recensement en l'an 2000. Boycott

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.3042
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1585-1585
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 796

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.